



VEREINSSATZUNG „Demokratie schützen – Grundgesetz achten“

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 16. Juni 2021 gegründete Verein führt folgenden Namen: "Demokratie schützen - Grundgesetz achten".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bingen am Rhein und ist überparteilich tätig. Die Aktivitäten des Vereins sind bundesweit ausgerichtet.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 24 AO.
3. Der Verein steht fest auf dem Boden des Grundgesetzes und unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Ein wichtiges Ziel des Vereins ist, viele Mitglieder und Unterstützer zu gewinnen, die sich aktiv für unsere parlamentarische Demokratie einsetzen und sich klar von Gewalt, Demokratie-Gegnern und Extremismus jeder Art distanzieren. Es gibt keine Zusammenarbeit mit populistischen Parteien oder demokratiefeindlichen Institutionen. Der Verein versteht sich als „demokratische Bürgerbewegung“, die für den Zusammenhalt und für eine friedliche Verständigung in unserem Gemeinwesen eintritt.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit in den Sozialen Netzwerken und über die Internetseite des Vereins, die auch dem Zweck dient, die demokratische Arbeit unserer gewählten Volksvertreterinnen und Volksvertreter im Deutschen Bundestag und in den Landtagen/Bürgerschaften der 16 Länder zu unterstützen. Auf der kommunalen Ebene ist der Verein nur tätig, wenn es um grundlegende Fragen der parlamentarischen Demokratie geht und nicht um Einzelprojekte oder Partikularinteressen.

b) Die Förderung des Zusammenhalts in unserem demokratischen Gemeinwesen, indem der Verein sich aktiv gegen Hass-Parolen und Fake-News in den Sozialen Netzwerken wendet und mit seiner Arbeit dazu beiträgt, politische Entscheidungen sachlich-korrekt zu erklären. Innerhalb des demokratischen Spektrums treten für einen wertschätzenden Umgang mit Andersdenkenden ein. Unsere Demokratie muss Widerspruch und Kritik aushalten. Der Verein zielt darauf ab, einen friedlichen und rationalen demokratischen Diskurs in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.

c) Das Wissen über unser demokratisches System in der Bevölkerung zu verbreitern, indem der Verein wichtige politische Fragestellungen inhaltlich erläutert und Stellung zu aktuellen Themen bezieht. Ein wichtiges Ziel hierbei ist, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene für unser demokratisches Staatswesen zu interessieren. Die Neutralität und Überparteilichkeit des Vereins stehen dabei immer im Vordergrund.

d) Der Verein wird zudem im Rahmen von Pressearbeit, Info-Ständen, Foren, Podiumsdiskussionen, Seminaren und anderen Veranstaltungsformen auf seine Ziele aufmerksam machen. Der Verein unterstützt die Planung und Gründung von demokratisch gewählten Einrichtungen, die das Ziel verfolgen, für Menschen die Teilhabe an politischen Prozessen und Entscheidungen zu ermöglichen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit / Verbot von Vergünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen (wie z.B. Unternehmen) können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.

3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und erfolgt jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. In streitigen Fällen wird die finale Entscheidung über einen Austritt von der Mitgliederversammlung gefällt.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 7 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Die Höhe, die Zahlweise und die Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören vor allem die Wahl und die Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin, die Fassung wichtiger Beschlüsse für die Arbeit des Vereins sowie die finale Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und soll möglichst im zweiten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann postalisch oder per E-Mail erfolgen.
4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen beschließen (z.B. im Falle einer Pandemie), dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, also ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort stattfindet. Die Mitglieder können an der Online-Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer bzw. eine Schriftführerin zu wählen.
6. Anträge können gestellt werden von jedem Mitglied und vom Vorstand. Anträge müssen einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit bejaht wird.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied oder mehrere Mitglieder bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich oder per Email beantragen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden;
- zwei Stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem/der Schatzmeister/in;
- sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, die bestimmte Aufgaben im Vorstand übernehmen. Die Anzahl und Aufgaben der Beisitzer/innen wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte auf Basis der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Arbeitskreise einzusetzen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten (§26 BGB). Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeisterin. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder sind nach außen vertretungsberechtigt.

4. Repräsentative Aufgaben und Verpflichtungen können auch von einzelnen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden. Hierzu zählt z.B. die Teilnahme an Veranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Interviews, etc...

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. In den Vorstand sollten nur Mitglieder gewählt werden, die kein politisches Hauptamt begleiten und nicht als Abgeordnete dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag angehören. Der Verein versteht sich als „Bürgerbewegung“. Die Mitarbeit im Vorstand sollte deshalb ausschließlich Mitgliedern vorbehalten sein, die sich ehrenamtlich für unser demokratisches Gemeinwesen einsetzen.

7. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegt werden.

§ 12 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins/ Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auch andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die folgende juristische Person:

Internationaler Freundeskreis Bingen e.V. mit Sitz in Bingen am Rhein.

Das Vermögen darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16. Juni 2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins "Demokratie schützen - Grundgesetz achten" beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bingen am Rhein, 16. Juni 2021

Namen und Unterschrift der Gründungsmitglieder am 16. Juni 2021:

Dr. Ralf Kohl.....gez. Ralf Kohl.....

Vanessa Möbus.....gez. Vanessa Möbus.....

Christoph Schulte.....gez. Christoph Schulte.....

Marion Pohl.....gez. Marion Pohl.....

Carsten Schröder.....gez. Carsten Schröder.....

Aycan Kilic.....gez. Aycan Kilic.....

Alfred Schiefer.....gez. Alfred Schiefer.....

Ursula Groden-Kranich, MdB.....gez. Ursula Groden-Kranich.....

Dr. Jan-Peter Linke.....gez. Jan-Peter Linke.....

Ursula Hartmann-Graham.....gez. Ursula Hartmann-Graham.....

Oliver Wimmers.....gez. Oliver Wimmers.....